



## Stadtverwaltung Pirmasens Tiefbauamt, Abt. Bauverwaltung und Umweltrecht - Informationen zur Abgabenveranlagung 2021 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur laufenden Presseberichterstattung zu den Haushaltsgesprächen, den Abgabensätzen 2021 sowie zu den neuen Straßenbauprogrammen für das Stadtgebiet im Übrigen sowie alle Vororte haben wir weitere Informationen nachfolgend für Sie zusammengestellt:

### **I. Abgabensätze 2021 sowie Bescheidzustellung im Januar (spätestens Februar) 2021:**

Die Stadt Pirmasens hat alle Abgabenbescheide an die Pirmasenser Firma psd:service zur Zustellung im Stadtgebiet von Pirmasens und den Vororten übergeben. Bescheide außerhalb des Stadtgebietes werden mit der Post versendet. Aufgrund der Vielzahl von über 30.000 Bescheiden wird sich die Austragung mindestens bis Ende Januar 2021, ggf. in wenigen Ausnahmefällen noch in die Anfangstage des Februar hinziehen, auf jeden Fall aber vor der ersten Fälligkeit am 15.02.2021 bei den Abgabenschuldnern vorliegen.

Im gesamten Bereich der Steuern (Grundsteuer, Hundesteuer usw.) gibt es keine Erhöhungen für 2021, ebenso bleiben die Abfallentsorgungsgebühren, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sowie die wiederkehrenden Beiträge für Oberflächenwasser **unverändert**.

Aufgrund der **enormen Preiserhöhungen im Bereich des Straßenausbaus** in den vergangenen 5 Jahren mussten jedoch für die neuen **Straßen- ausbauprogramme 2021-2025 lediglich die wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen neu kalkuliert** und durch **Beschlussfassung im Stadtrat am 16.11.2020 teils deutlich angepasst** werden. Hierzu gab es in den Vergangenheit schon viele Presseberichterstattungen zu den Preiserhöhungen bei einzelnen Baumaßnahmen sowie zu den Beratungen und Beschlussfassungen in den Ortsbeiräten sowie Stadtrat zu den neuen Programmen 2021-2025 im Sommer und Herbst 2020. Auch die Stadt Pirmasens muss ebenso wie die Grundstückseigentümer (Anliegeranteil) entsprechend ihrem Gemeindeanteil deutlich höhere Zahlungen in die „Beitragsbudgets“ der Einheiten entrichten.

Folgende Veränderungen bei den Beitragssätzen **je m<sup>2</sup> beitragspflichtige Fläche** sind über die Programme beschlossen worden und werden nun durch Nachtragshaushaltssatzung angepasst:

Einheit:	Alte Beitragssätze 2016-2020	Neue Beitragssätze 2021-2025
01-Erlenbrunn	0,15 €	0,24 €
02-Niedersimten	0,17 €	0,29 €
03-Winzeln	0,10 €	0,04 €
04-Gersbach	0,19 €	0,27 €
05-Windsberg	0,16 €	0,00 €
06-Fehrbach	0,13 €	0,11 €
07-Hengsberg	0,00 €	0,00 €
08-Stadtgebiet im Übrigen	0,10 €	0,17 €

Die wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen werden immer jährlich gemeinsam mit den Straßenreinigungsgebühren, Winterdienstgebühren sowie wiederkehrenden Beiträgen für Oberflächenwasser auf einem gemeinsamen Bescheid über tiefbauliche Entgelte erhoben.

Diese Mehrbelastung sowie die unveränderte Höhe der anderen Abgaben kann am besten durch **Vergleich der neuen Bescheide 2021 mit den Vorjahresbescheiden** festgestellt und kontrolliert werden. Die genauen Rechenschritte zur Ermittlung der Abgabenhöhe sind auf der Bescheidrückseite ausführlich dargestellt und erläutert.

**Beispiel zum Vergleich/Kontrolle an einem Durchschnittswohngrundstück mit rund 600 m<sup>2</sup> Grundstückstückfläche im Stadtgebiet im Übrigen:**

Bisheriger Bescheid 2020 – Auszug von der Vorderseite:		Neuer Bescheid 2021 – Auszug von der Vorderseite:	
Entgeltsarten: (Berechnungen siehe Rückseite)	Jahresbeträge	Entgeltsarten: (Berechnungen siehe Rückseite)	Jahresbeträge
2020 1. Straßenreinigungsgebühr	85,10 €	2021 1. Straßenreinigungsgebühr	85,10 €
2020 2. Winterdienstgebühr	7,82 €	2021 2. Winterdienstgebühr	7,82 €
<b>2020 3. Wiederk. Beitr. Verkehrsanlagen</b>	<b>78,00 €</b>	<b>2021 3. Wiederk. Beitr. Verkehrsanlagen</b>	<b>132,60 €</b>
2020 4. Wiederk. Beitr. Oberflächenwasser	122,40 €	2021 4. Wiederk. Beitr. Oberflächenwasser	122,40 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>293,32 €</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>347,92 €</b>

Bisheriger Bescheid 2020 – Auszug von der Rückseite:						Neuer Bescheid 2021 – Auszug von der Rückseite:					
<b>3. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen:</b>						<b>3. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen:</b>					
Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 7 und 10 a des KAG sowie die Verkehrsanlagenbeitragssatzung der Stadt Pirmasens vom 22.02.2007 in der jeweils geltenden Fassung.						Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 7 und 10 a des KAG sowie die Verkehrsanlagenbeitragssatzung der Stadt Pirmasens vom 22.02.2007 in der jeweils geltenden Fassung.					
anrechenbare Grundstücksfläche	Vollgeschosszuschlag für bis zu 2 Vollgeschosse (30%)	Artzuschlag entfällt	beitragspflichtige Fläche	Beitragssatz (der aktuellen Haushaltssatzung)	Jahresbetrag	anrechenbare Grundstücksfläche	Vollgeschosszuschlag für bis zu 2 Vollgeschosse (30%)	Artzuschlag entfällt	beitragspflichtige Fläche	Beitragssatz (der aktuellen Haushaltssatzung)	Jahresbetrag
600 m <sup>2</sup>	x 1,30		= 780 m <sup>2</sup>	x 0,10 €/m <sup>2</sup>	= 78,00 €	600 m <sup>2</sup>	x 1,30		= 780 m <sup>2</sup>	x 0,17 €/m <sup>2</sup>	= 132,60 €

Sofern ausnahmsweise einzelne Grundstückseigentümer keine Bescheide für 2021 erhalten, bitten wir in diesen Fällen ab 10.02.2021 auf den Kontaktnummern der Vorjahresbescheide anzurufen, die Verwaltung wird dann umgehend Ersatzbescheide zustellen.

## II. Haushaltssatzung 2021 sowie Vorläufigkeitsvermerk auf Bescheiden:

Nachdem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2020/2021 das Straßenausbauprogramm 2021-2025 noch in bekannt war, konnte ich der derzeitigen Haushaltssatzung für 2021 die neuen Abgabensätze noch nicht dargestellt werden. Durch die Beschlussfassung der Straßenausbauprogramme 2021-2025 durch **Stadtratsbeschluss vom 16.11.2020** wurden neben den einzelnen Straßenbaumaßnahmen auch die neuen erforderlichen **Beitragssätze für die Jahre 2021-2025 festgelegt**.

Die aktuellen Haushaltsberatungen sollen durch Beschlussfassung zur neuen Haushaltssatzung am 1.2.2021 abgeschlossen werden, hier werden dann die neue Abgabensätze vom 16.11.2020 auch in die Haushaltssatzung übernommen und nach anschließender Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Verwaltung hat im Hinblick auf diese noch ausstehenden Formalitäten daher einen **Vorläufigkeitsvermerk** in die Bescheide der tiefbaulichen Entgelte aufgenommen. Die geänderte Haushaltssatzung 2021 wird insofern rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft treten.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Abteilung gerne zur Verfügung – die Kontaktmöglichkeiten (Telefon oder Mailadressen) können Sie unseren Bescheiden entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Tiefbauamt